



Abrechnungstipp zur Fallstudie von Zahnarzt Alexander Fischer

Sofortversorgung von parallelisierten PrimeTaper-Implantaten

Die vollständige digitale Planung und Ausführung der implantologischen Prozesskette macht es möglich, die individuellen Abutments schon bei der Implantation einzugliedern. Hierzu wurde vorab eine digitale Röntgenaufnahme erstellt, die dann mit dem digitalen Datensatz des oralen Scans in der Planungssoftware eingebunden wurde – das „One Abutement - One Time Konzept“.

Digitale Planung der implantologische Prozesskette

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 0065	Optisch-elektronische Abformung einschließlich vorbereitender Maßnahmen, einfache digitale Bissregistrierung und Archivierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	80	4,50	10,35	15,75

Tipp

- » Die Leistung wird je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechnet und kann ggf. bis zu viermal je Sitzung anfallen. Bei unterschiedlicher Indikation kann die Leistung auch mehrfach berechnet werden. Vorbereitende Maßnahmen wie z. B. die optische Aufbereitung der abzuformenden Zähne oder Modelle sowie die Archivierung der Daten sind eingeschlossen.
- » Die PC-gestützte Auswertung zur Diagnose und Planung ist bei dieser Gebührennummer nicht enthalten und muss daher analog berechnet werden. Welche nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung in Ansatz gebracht wird, entscheidet ausschließlich der behandelnde Zahnarzt. Die Kalkulation der Leistung sollte unter Zugrundelegung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse und des Zeitaufwandes der Leistung erfolgen.

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9000	Implantatbezogene Analyse und Vermessung des Alveolarfortsatzes, des Kieferkörpers und der angrenzenden knöchernen Strukturen sowie der Schleimhaut, einschl. metrischer Auswertung von radiologischen Befundunterlagen, Modellen und Fotos zur Feststellung der Implantatposition, ggf. mit Hilfe einer indiv. Schablone zur Diagnostik, einschl. Implantatauswahl, je Kiefer	884	49,72	114,35	174,01

Besteht ein erhöhter Aufwand ist dieser gemäß § 5 GOZ zu honorieren.

Tipp:

- » Die Datensatzbereitstellung und –konvertierung für die Planungssoftware ist analog nach § 6 Abs. 1 GOZ abrechenbar.
- » Zusätzliche BEB Leistungen nach § 9 GOZ sind z. B. für die dreidimensionale Abutmentplanung sowie Abutmentkonstruktion möglich

Virtuelle Implantation und zahnärztlicher Aufwand zur Herstellung einer navigierten Bohrschablone nach GOZ 9005

Die virtuelle Implantation ermöglicht die genau Lage- und Verlaufsbestimmung der Nerven, die detaillierte Ausdehnung der Kieferhöhle oder der Knochenstruktur in transversaler Neigung. Knochenangebot und Knochenqualität können in drei Ebenen beurteilt werden. Darüber hinaus lässt sich über spezielle Programme der operative Eingriff virtuell am Bildschirm durchführen.

Die GOZ 9005 beschreibt in der Leistungslegende lediglich die Verwendung der navigierten Bohrschablone. Der zahnärztliche Aufwand im Zusammenhang mit der Herstellung dieser Schablone wurde nicht berücksichtigt.



Tipp:

- » Die Leistungen sind weder in der GOZ noch in der GOÄ geregelt und müssen daher analog nach § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden.
- » Zusätzliche Laborleistungen für das 3D gedruckte Provisorium, die Safe Guide Bohrschablone sowie die Abutments können nach BEB kalkuliert werden und nach § 9 GOZ zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Implantation

Die Abrechnung der beiden Frontzahnimplantate erfolgt nach der GOZ 9010:

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9005	Verwendung einer dreidimensionalen Daten gestützte Navigationsschablone/chirurgischen Führungsschablone zur Implantation, ggf. einschl. Fixierung, je Kiefer	300	16,87	38,81	59,05
GOZ 9010	Implantatinsertion, je Implantat. Präparieren einer Knochenkavität für ein enossales Implantat, Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität (z. B. Tiefenlehre), ggf. einschließlich Knochenkondensation, Knochenglättung im Bereich des Implantats, Einbringen eines enossalen Implantats einschließlich Verschlusschraube und ggf. Einbringen von Aufbauelementen bei offener Einheilung sowie Wundverschluss.	1545	86,89	199,86	304,13

Tipp:

- » Das Eingliedern der Abutments, sitzungsgleich mit der Implantation, löst keine GOZ 9050 aus. Die individuell hergestellten GoldHUE-Abutments sind als Mesostruktur gesehen werden und somit analog im Sinne des § 6 Abs. 1 der GOZ in Rechnung gestellt werden.
- » Der primäre Wundverschluss ist Leistungsinhalt.
- » Die Wundkontrolle nach der GOZ 3290 ist eine reine Sichtkontrolle. Sie darf je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich und als selbstständige Leistung berechnet werden. Es bedeutet nicht, dass die GOZ 3290 nur als alleinige Leistung berechnungsfähig ist. Wird zunächst eine Sichtkontrolle im OP-Gebiet und im Anschluss eine Nachbehandlung (GOZ 3300) oder chirurgische Wundrevision (GOZ 3310) durchgeführt, dann dürfen beide Gebührensätze in Ansatz gebracht werden.

Knochenaufbau

Das Einbringen des autologen Knochens und des Knochenersatzmaterials in das Extraktionsfach so wie periimplantär löst nicht den Leistungsinhalt der GOZ 9100 aus, sondern wird analog nach § 6 der GOZ abgerechnet. Bestätigt wird dies durch die Knochenmanagement-Tabelle der Bundeszahnärztekammer.

Tipp:

- » Die Anreicherung des Knochenaufbaus mit wachstumsfaktorenreichem Plasma (aPRF) kann nach § 6 GOZ analog berechnet werden.
- » Die Wundkontrolle nach der GOZ 3290 ist eine reine Sichtkontrolle. Sie darf je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich und als selbstständige Leistung berechnet werden. Es bedeutet nicht, dass die GOZ 3290 nur als alleinige Leistung berechnungsfähig ist. Wird zunächst eine Sichtkontrolle im OP-Gebiet und im Anschluss eine Nachbehandlung (GOZ 3300) oder chirurgische Wundrevision (GOZ 3310) durchgeführt, dann dürfen beide Gebührensätze in Ansatz gebracht werden.



Eingliederung des Langzeitprovisoriums als Sofortversorgung

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 7080	Versorgung eines Kiefers mit einem festsitzenden laborgefertigten Provisoriums (einschließlich Vorpräparation) im indirekten Verfahren, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung	600	33,75	44,76	118,11
GOZ 7090	Versorgung eines Kiefers mit einem laborgefertigten Provisorium im indirekten Verfahren, je Brückenglied, einschließlich Entfernung	270	15,19	34,93	53,15

Definitive Versorgung

Nach 6 Wochen erfolgte ein erneuter Scann der nach GOZ 0065 abgerechnet werden kann. Die definitive Brücke wurde nach Rohbrandeinprobe auf die schon eingegliederten Abutments zementiert.

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 5000	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: Je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Vollkrone (Tangentialpräparation)	1016	57,14	131,43	200,00
GOZ 5070	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder eine Prothese: Verbindung von Krone oder Einlagefüllung durch Brückenglieder, Prothesenspannen oder Stege, je zu überbrückende Spanne oder Freiendsattel	400	22,50	51,74	78,74

Tipp:

- » Das Verschließen des Schraubenstollen vom Abutment, kann analog § 6 Abs. 1 der GOZ in Rechnung gestellt werden.